

# Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Erdgas

(im Folgenden kurz "Allgemeine Lieferbedingungen" genannt)

an Kunden der Stadtbetriebe Steyr GmbH

(im Folgenden kurz "SBS" genannt)

Gültig ab 1.3.2015

## Inhalt

1.	Gegenstand des Vertrages.....	2
2.	Vertragsabschluss, Rücktrittsrecht .....	2
3.	Art und Umfang der Lieferung, Befreiung von der Lieferung .....	2
4.	Haftung .....	2
5.	Preise, Preisänderungen .....	3
6.	Abrechnung , Teilbeträge .....	3
7.	Vorauszahlung, Sicherheitsleistung .....	4
8.	Zahlungsverzug, Vertragsstrafe .....	4
9.	Vorzeitige Auflösung des Vertrages bzw. Aussetzung der Erdgaslieferung .....	4
10.	Berechnungsfehler .....	5
11.	Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge, Kündigung .....	5
12.	Datenverwendung .....	5
13.	Änderungen und Ergänzungen der AGBs.....	6
14.	Sonstiges.....	6
15.	Grundversorgung.....	6
16.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung.....	7
17.	Salvatorische Klausel .....	7
18.	Beschwerdemöglichkeit.....	7

Die SBS hält ausdrücklich fest, dass der Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht.

## 1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Gegenstand des Erdgaslieferungsvertrages (im Folgenden kurz "Vertrag" genannt) ist die Lieferung von Erdgas an den Kunden durch die SBS zur Deckung des Eigenbedarfs.
- 1.2. Der Erfüllungsort ist der technisch geeignete, für die Kundenanlage relevante Einspeisepunkt in das Verteilernetzgebiet in dem die Kundenanlage liegt. Mit Lieferbeginn wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, der die SBS angehört.
- 1.3. Der Kunde verpflichtet sich den gesamten Bedarf an Erdgas dieser Kundenanlage an den im Vertrag angeführten Zählpunkt(en) durch die SBS auf Basis des Erdgaslieferungsvertrages und der Allgemeinen Lieferbedingungen zu decken.
- 1.4. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand dieses Vertrages und obliegt ausschließlich dem lokalen Verteilernetzbetreiber.

## 2. Vertragsabschluss, Rücktrittsrecht

- 2.1. Der Vertragsabschluss über die Belieferung mit Erdgas seitens der SBS kommt dadurch zustande, dass das dem Kunden gestellte Angebot binnen 14 Tage nach Zugang angenommen, der Erdgasliefervertrag vom Kunden rechtsverbindlich unterfertigt wird und alle Voraussetzungen für die Belieferung mit Erdgas vorhanden sind.
- 2.2. Vertragserklärungen der SBS bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform. Eine Unterschrift kann entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird.
- 2.3. Die SBS kann die Bestellung des Kunden binnen einer Frist von längstens 3 Wochen nach eigener Wahl durch Übermittlung einer schriftl. Bestätigung oder durch Beginn der Gaslieferung annehmen. In beiden Fällen kommt der Vertrag zustande. Stillschweigen seitens der SBS gilt ausdrücklich nicht als Vertragsannahme.
- 2.4. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und sind somit nicht Vertragsinhalt. Dieser Vertrag schafft nach dem Willen der Vertragspartner bis zu seiner rechtsgültigen Beendigung ein einheitliches, dauerndes Rechtsverhältnis.
- 2.5. Verbraucher können von einem außerhalb von Geschäftsräumen der SBS geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d.h. von einem mit der SBS ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den von der SBS für ihre

geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der SBS dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Verbraucher diesen Vertragsabschluss selbst angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen vorangegangen sind.

- 2.6. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist die SBS den gesetzlichen Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die SBS die Urkundenausfolgung (oder die Informationserteilung) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhält. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher die SBS mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, von dem Vertrag zurückzutreten, informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.

## 3. Art und Umfang der Lieferung, Befreiung von der Lieferung

- 3.1. Die Einhaltung der Erdgasqualität, des Übergabedruckes und der Qualitätssicherung an der Kundenanlage obliegt ausschließlich dem lokalen Verteilernetzbetreiber.
- 3.2. Der Verrechnungsbrennwert ergibt sich aus der auf Basis des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) erlassenen Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung. Diese ist im Internet unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at) abrufbar
- 3.3. Die SBS liefert dem Kunden auf Dauer des Vertrages Erdgas im vertraglich vereinbarten Umfang.
- 3.4. Wesentliche, beabsichtigte Änderungen des Verbrauchsverhaltens sind an die SBS zu melden.
- 3.5. Sollte die SBS durch Fälle höherer Gewalt (wie zB. Naturkatastrophen, Streiks, politische Unruhen, gesetzlich vorgegebene Krisenversorgung, etc.) oder durch Umstände die im Bereich des Verteilernetzbetreibers liegen, an der Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise gehindert sein, so ist die SBS bis zur Beseitigung der hervorgerufenen Hindernissen von der Lieferung befreit.

## 4. Haftung

- 4.1. Die SBS haftet gegenüber dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige

Schäden, insbesondere solche infolge fehlerhafter Abrechnung oder verspäteter Wechselprozesse haftet die SBS nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von 2.500,-- Euro begrenzt.

- 4.2. Die SBS haftet gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG weder für Folgeschäden, noch für den entgangenen Gewinn.
- 4.3. Festzuhalten ist, dass die jeweiligen zuständigen Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen der SBS sind.

## 5. Preise, Preisänderungen

- 5.1. Sofern im Gaslieferungsvertrag nicht anders ausdrücklich vereinbart, gelten die Preise gemäß dem aktuellen Preisblatt der SBS.
- 5.2. Gesetzliche oder hoheitlich bedingte Änderungen der Steuer, Gebühren, Abgaben und jedwede neue behördlich bestimmte Tarife oder Umlagen, welche die Lieferung von Erdgas betreffen, berechtigen die SBS zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Energiepreises. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein persönlich adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Für den Fall, dass die Kosten für die angeführten Faktoren sinken, ist die SBS gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes verpflichtet, den Preis entsprechend zu senken.
- 5.3. Änderungen des Entgelts für Erdgas, die nicht aufgrund der Änderung von Steuern, Abgaben oder anderer behördlich festgesetzter Entgelte vorgenommen werden (die Erhöhungen des Entgelts für Erdgas sind gegenüber Verbrauchern i. S. des Konsumentenschutzgesetzes frühestens nach zweimonatiger Vertragsdauer zulässig), werden dem Kunden durch ein persönlich an ihn gerichtetes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt und berechtigen den Kunden zur Auflösung des Vertrages binnen einer Frist von vier Wochen ab Mitteilung an den Kunden. Widerspricht der Kunde schriftlich innerhalb der angeführten Frist einer Preisänderung, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von drei Monaten ab Zugang der o. a. Mitteilung über die Preisänderung folgenden Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung des Vertrages die bisher vereinbarten Preise gelten. Unterbleibt die außerordentliche Kündigung, gelten die neuen Preise zu dem von der SBS mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, für die bestehenden Verträge als vereinbart. Die SBS wird den Kunden in der Mitteilung betreffend Änderung des Entgelts für Erdgas auf die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit und darauf hinweisen, dass das Nichterheben eines Widerspruchs durch den Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung des Entgelts für Erdgas gilt.

## 6. Abrechnung , Teilbeträge

- 6.1. Das von der SBS bereitgestellte und gelieferte Erdgas wird durch Messeinrichtungen des Netzbetreibers festgestellt und im Vorhinein in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Die Zeitabstände sollen 12 Monate nicht wesentlich überschreiten. Bei jährlichen bzw. mehrmonatigen Ableseintervallen werden monatliche Teilzahlungsbeträge auf Basis des Letztjahresverbrauches tagesanteilig, sachlich und auf angemessene Weise berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zu Grunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbetragsvorschriften auf Basis des zu erwartenden Gasverbrauchs aufgrund der Schätzung vergleichbarer Kundenanlagen zu berechnen, wobei vom Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Die der Teilbetragsberechnung zu Grunde liegende Energiemenge wird dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Die schriftliche Mitteilung kann hierbei auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilzahlungsvorschreibung erfolgen.
- 6.2. Die SBS hat bei unbefristeten Lieferverträgen zumindest zehn Mal jährlich pro Belieferungsjahr Teilbetragszahlungen anzubieten, wenn die Lieferung über mehrere Monate abgerechnet wird.
- 6.3. Ergibt sich bei der Jahres- bzw. Endabrechnung eine Restforderung oder ein Guthaben, so wird in der nächstfolgenden ersten Teilzahlungsbetragsvorschrift für das neue Abrechnungsjahr eine entsprechende Saldierung vorgenommen und es gelangt dieser saldierte Betrag zur Vorschreibung. Über die Höhe des ersten Teilzahlungsbetrages hinausgehende Guthaben werden rücküberwiesen. Nach Beendigung des Energielieferungsvertrages wird die SBS zu über die ihr zustehenden Forderungen hinaus einbezahlte Beträge unverzüglich erstatten.
- 6.4. Liegen monatliche Messwerte der Anlage(n) des Kunden gemäß den bestehenden Marktregeln vom Verteilernetzbetreiber vor, erfolgt die Rechnungslegung durch Monatsrechnungen.
- 6.5. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die neuen Preise zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.
- 6.6. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen. Spätere Einwände können nicht geltend gemacht werden und die Rechnung gilt nach dieser Frist ohne Einwendungen als anerkannt. Nicht ausgeschlossen ist jedoch die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen. Ein Einspruch gegen die Rechnung hindert nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.
- 6.7. Rechnungsbeträge sind innerhalb 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax u.d.g.) zu bezahlen. Etwaige Überweisungskosten (wie zB. Bankspesen) gehen zu

Lasten des Kunden. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (wie zB. Zahlscheine, die nicht der EDV eingelesen werden können, Barzahlungen sowie unvollständig übermittelten Formulare) ist die SBS berechtigt für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag von 2,00€ in Rechnung zu stellen.

## 7. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

7.1. Die SBS kann eine Vorauszahlung bzw. eine Sicherheitsleistung (wie zB Barsicherheiten werden jeweils zu dem von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz verzinst) von maximal drei monatlichen Teilbeträgen, wahlweise am Verbrauch vergleichbarer Kunden oder nach Wahl und technischer Möglichkeit eine Belieferung mittels Vorauszahlungszähler verlangen, wenn

- der Kunde in Zahlungsverzug geraten ist
- ein außergerichtlicher Ausgleich beantragt wird
- ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde
- ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde nach den jeweiligen Umständen (insbesondere einer Abweisung der Insolvenzeröffnung mangels Masse, etc.) zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.

7.2. Die SBS ist berechtigt die Vorauszahlungen bzw. die Sicherheitsleistungen bei Änderung der Teilzahlungsbeträge anzupassen. Die Sicherheitsleistungen werden beim Wegfallen der im Punkt 7.1. genannten Voraussetzungen bzw. bei der Beendigung des Energielieferungsvertrages abzüglich der allfällig zu diesem Zeitpunkt offene Forderungen zurückerstattet.

7.3. Die SBS kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und nach einer erneuten schriftlichen Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Die Rückgabe hat auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr regelmäßig nachkommt und eine aktuelle Bonitätsprüfung nicht eine mangelhafte Bonität des Kunden aufweist. Jedenfalls hat die Rückgabe auf Wunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre regelmäßig nachkommt. Siehe auch 7.2.

7.4. Unter den Voraussetzungen der im Punkt 7.1 angeführten Voraussetzungen können an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch Zählgeräte mit Prepaymentfunktion zur Verwendung gelangen. Endverbraucher ohne Lastprofilzähler haben das Recht auf Nutzung eines Zählgeräts mit Prepaymentfunktion an Stelle einer Vorauszahlung

oder Sicherheitsleistung. Die Installation der Zählgeräte mit Prepaymentfunktion richtet sich nach den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers

## 8. Zahlungsverzug, Vertragsstrafe

8.1. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SBS Verzugszinsen von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen verlaublichen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verlangen, gegenüber Unternehmern kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung. Daneben sind insbesondere auch die Mahnspesen laut Preisblatt sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkasso-Institute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet. Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach die SBS bei der Verzögerung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der AGB in Höhe von EUR 40,00) zu fordern.

8.2. Wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden umgangen oder Messergebnisse manipuliert wurden, kann die SBS kann eine Vertragsstrafe verlangen.

8.3. Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 25 Prozent erhöht. Zugleich wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs von Erdgas die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen benützt hat oder die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende maximal übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht hat.

8.4. Die Vertragsstrafe berechnet sich auf die Dauer der unbefugten Energieentnahme. Kann diese nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, kann die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet werden.

## 9. Vorzeitige Auflösung des Vertrages bzw. Aussetzung der Erdgaslieferung

9.1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die SBS berechtigt, die Erdgaslieferung bzw. den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Siehe auch 9.2

- hinsichtlich qualifiziertes Mahnverfahren. Als wichtige Gründe gelten
- wenn der Kunde der SBS mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist.
  - wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt bzw. die Anbringung eines Zählgeräts mit Prepayment-Funktion trotz Bestehen der Voraussetzungen verweigert.
  - Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes trotz Aufforderung.
  - die Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden
  - wenn über das Vermögen des Kunden die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird.
  - wenn Mitarbeitern oder Beauftragten der SBS der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Netzzugangsvertrages nicht möglich ist.
  - wenn der Netzzugangsvertrag des Kunden aufgelöst wird.
  - wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat.
- 9.2. Bei der vorzeitigen Auflösung und Aussetzung erfolgt eine physische Trennung der Netzverbindung, sofern der Kunde dem Netzbetreiber nicht rechtzeitig ein aufrechtes Lieferverhältnis nachweist. Der Aussetzung bzw. Einstellung der Lieferung geht eine zweimalige Mahnung inklusive Androhung der Aussetzung und jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. Die Kosten des Netzbetreibers für die physische Trennung und Wiederherstellung der Netzverbindung trägt der Verursacher.
- 10. Berechnungsfehler**
- 10.1. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss die SBS den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.
- 10.2. Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt die SBS die Bereitstellung und Lieferung von Erdgas (Arbeit, Leistung) durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs vor der letzten fehlerfreien Erfassung oder durch Schätzung aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs.
- 10.3. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.
- 11. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge, Kündigung**
- 11.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 11.2. Verbraucher i.S. von § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG oder Kleinunternehmen (das sind Unternehmen i.S. von § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an Erdgas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen EURO haben), können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ordentlich kündigen. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit, dies jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen seitens des Kunden möglich. Verträge mit kürzerer Bindungsfrist als einem Jahr können, jeweils unter Einhaltung der genannten Kündigungsfristen, bereits zum Ende dieser Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit schriftlich gekündigt werden. Diese erforderliche, schriftliche Kündigung gilt nicht für sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sichergestellt ist (§ 123 Abs. 3 GWG 2011)
- 11.3. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann die SBS den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen.
- 11.4. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung der SBS notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Kunden an den Netzbetreiber oder der SBS nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.
- 12. Datenverwendung**
- 12.1. Die im Zusammenhang mit dem Erdgasliefervertrag anfallenden Daten werden vom Lieferanten zum Zweck der Datenverarbeitung elektronisch gespeichert. Der Kunde erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden**



**12.2. Die SBS ist berechtigt, die zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten erforderlichen Daten des Kunden, insbesondere Stamm-, Verbrauchs- und Prognosedaten zu verwenden und zu speichern. Sie darf diese nur im zur Erfüllung der geltenden Marktregeln sowie ihrer vertraglichen Leistungspflichten notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang an andere Teilnehmer des Erdgasmarktes (insbesondere den lokalen Verteilernetzbetreiber) weitergeben, womit sich der Kunde ausdrücklich einverstanden erklärt.**

**12.3. Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufbare Zustimmung zur Weiterleitung der für die Identität maßgeblichen, personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bonitätsprüfung an anerkannte Auskunftsteile.**

**12.4. Der Kunde stimmt bei Vertragsunterzeichnung weiters zu seine Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – für Marketingaktivitäten und in Zusammenhang mit der Erbringung von Energiedienstleistungen während und nach Beendigung des Energieliefervertrages verarbeitet. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.**

### **13. Änderungen und Ergänzungen der AGBs**

13.1. Vertragserklärungen des Kunden sowie Vertragserklärungen der SBS gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ausgenommen davon ist der Lieferantenwechsel iSd. § 123 Abs. 3 GWG.

13.2.

13.3. Die SBS ist berechtigt Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen im Wege einer Änderungskündigung vorzunehmen. Diese Änderungen werden dem Kunden schriftlich in einem persönlichen Schreiben (auf Kundenwunsch auch elektronisch) mitgeteilt.

13.4. Wenn der Kunde für ihn Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zugang schriftlich widerspricht, endet das Vertragsverhältnis nach der gesetzlichen Nachversorgungsfrist lt. § 125 (2) GWG. Widerspricht der Kunde innerhalb der Frist nicht, so erhalten die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum angegebenen Zeitpunkt Wirksamkeit. Auf diese Genehmigungswirkung wird der Lieferant den Kunden anlässlich der Änderung hinweisen.

13.5. Widerspricht der Kunde den Änderungen kann die SBS dem Kunden bis 14 Tage vor dem Ende der gesetzlichen Nachversorgungsfrist den Abschluss eines neuen Energieliefervertrages anbieten. Sollte der Kunde nach Eingang dieses Angebots bis zum Ende der gesetzlichen Nachversorgungsfrist keinen Wechsel seiner Anlage zu einem anderen Versorger vornehmen, so gilt dies als Annahme des Angebots.

### **14. Sonstiges**

14.1. Die Kündigungserklärung sowie **sämtliche** anderen Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die zuletzt der SBS vom Kunden bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und der SBS keine andere Anschrift des Kunden bekannt ist.

14.2. Änderungen des Namens, der Firma, der Adresse, der Rechnungsanschrift, der Bankverbindung, des Ansprechpartners sowie Änderungen der Firmenbuchnummer bzw. sonstige Registernummern und der Rechtsform des Kunden hat dieser umgehend dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Erklärungen der SBS als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

### **15. Grundversorgung**

15.1. Verbraucher i.S. von § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich gegenüber der SBS auf die Grundversorgung berufen, werden zu einem allgemeinen Tarif und zu diesen Allgemeinen Bedingungen mit Erdgas beliefert.

15.2. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu welchem die größte Anzahl ihrer Kunden, welche Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, welcher gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet. Dem Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, der sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt.

15.3. Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

15.4. Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. Der Netzbetreiber kann die Prepaymentzahlung ausschließlich aus sicherheitstechnischen Gründen

ablehnen. § 127 Abs. 3 gilt im Falle des erneuten Zahlungsverzugs sinngemäß.

## **16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung**

16.1. Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts und mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes.

16.2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz der SBS sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.

## **17. Salvatorische Klausel**

17.1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer im Falle von Verträgen mit Verbrauchern iSd KSchG – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

## **18. Beschwerdemöglichkeit**

18.1. Kundenanfragen und Beschwerden werden im Kundencenter der SBS oder telefonisch unter 07252/899-236 entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch die SBS Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen.

*Stadtbetriebe Steyr GmbH  
Ennser Straße 10  
4403 Steyr  
Austria*

*E-Mail: [gas@stadtbetriebe.at](mailto:gas@stadtbetriebe.at)  
Homepage: <http://www.stadtbetriebe.at>*

*Landesgericht Steyr  
FN 355990s  
UID-Nr.: ATU 66163956  
DVR-Nr.: 4006246*